

## Stadt Vetschau/Spreewald

<b>Beschlussvorlage</b> öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: FB: Verfasser:	<b>BV-StVV-297-22</b> <b>3.01-Go</b> <b>07.10.2022</b> <b>Fachbereich Ordnung und Soziales</b> Fr. Goin		
<b>Beratungsfolge</b>	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
<b>07.11.2022 Sozialausschuss</b> <b>24.11.2022 Hauptausschuss</b> <b>08.12.2022 Stadtverordnetenversammlung</b> <b>Vetschau/Spreewald</b>				
<b>Betreff</b> <b>Satzung für die Bibliothek Lübbenau – Vetschau</b>				

### Beschluss:

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl.I/22, S.6) und der öffentlich Rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Lübbenau/Spreewald zur Trägerschaft einer öffentlichen Bibliothek hat die Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

### §1 Zweck

Die Stadt Vetschau/Spreewald unterhält eine Bibliothek mit Ausleihstellen in Vetschau/Spreewald und Lübbenau/Spreewald als öffentliche Einrichtung. Ihre Aufgabe besteht im Bereitstellen und Vermitteln von Medien (z. B. Bücher, Zeitschriften, Ton- und Bildträger) einschließlich eines Beratungs-, Information- und Veranstaltungsdienstes. Sie soll damit die Orientierung und freie Meinungsbildung unterstützen, die Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern, die Ausübung der täglichen Berufarbeit unterstützen, Kommunikationsmöglichkeiten für verschiedene Bevölkerungsgruppen anbieten und die Gestaltung der Freizeit bereichern.

### §2 Benutzungsrecht

1. Die Benutzung der Bibliothek ist neben natürlichen Personen auch juristischen Personen und Schulen im Rahmen der Öffnungszeiten gestattet.  
Diese jeweils vertretenden natürlichen Personen sind zu benennen und als Nutzer anzumelden.
2. Für den Umfang der Benutzung der Bibliothek kann die Leitung besondere Bestimmungen treffen.
3. Das Benutzungsrecht wird jährlich neu, mit Zahlung des gemäß § 4 der jeweils geltenden Preisordnung der Bibliothek festgelegten Preises erworben.

### § 3 Anmeldung

1. Für die Anmeldung sind die Personalien und die Anschrift (Personalausweis oder Reisepass) nachzuweisen. Für die Anmeldung von Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter/s nötig.
2. Nach der Anmeldung wird der Bibliotheksausweis ausgehändigt. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Vetschau/Spreewald. Mit der eigenhändigen Unterschrift und für Minderjährige in Verbindung mit der Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter/s werden die Satzungsbedingungen anerkannt.

3. Der Verlust des Ausweises und jeder Wohnungswechsel sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 4 Ausleihe**

1. Der Bibliotheksausweis berechtigt zur Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, Abspielgeräten (Tonie-Boxen und EBook-Reader) und Hörbüchern für vier Wochen, DVD's für eine Woche. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Überschreitet unberechtigt ein Benutzer die Leihfrist, werden keine weiteren Medien an ihn ausgeliehen. Aktuell verliehene Medien können vorbestellt werden.
2. Die Anzahl von ausleihbaren Medien kann begrenzt werden. Nach Ablauf der Leihfrist besteht die Verpflichtung, die ausgeliehenen Medien zurückzugeben. Die Bibliothek ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Rückgabe der entliehenen Medien schon vor Ablauf der Leihfrist zu fordern. Auch die Rückgabe der entliehenen Medien erfolgt gegen Vorlage des Bibliotheksausweises.

#### **§5 Benutzungshinweise für elektronische Dienste**

1. Die Bibliothek ermöglicht ihren Benutzern den Zugang zu externen elektronischen Diensten. Externe elektronische Dienste sind Angebote Dritter, die in den Räumlichkeiten der Bibliothek von den Benutzern über Telefon- oder Datenleitungen genutzt werden können. Kinder unter 14 Jahren benötigen die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt es keine Gewähr. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
2. Die Preise für den Ausdruck von Dokumenten richten sich nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Preisordnung für die Bibliothek. Beim Ausdrucken von Texten, Bildern etc. Sind die Urheberrechte zu beachten. Mitgebrachte oder aus Online-Diensten herunter geladene Software darf auf den Rechnern der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden. Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Qualität, Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit von abgerufenen Dateien. Es wird der Einsatz aktueller Virenschutzprogramme empfohlen.
3. Für die Nutzung des Internet-Rechners gelten folgende zusätzliche Regelungen:
  - a) Der Arbeitsplatz wird durch das Bibliothekspersonal zugewiesen, ein Wechsel ist während der Nutzungsdauer nicht gestattet.
  - b) Nach Ablauf der reservierten Zeit ist der Internetplatz unaufgefordert zu verlassen.
  - c) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung der Online-Dienste entstehen.
  - d) Personen, die gegen einschlägige Regelungen (u.a. Strafgesetzbuch, Jugenschutzgesetz, Datenschutzgesetz) oder gegen den moralischen Kontext der Gesellschaft verstoßen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

#### **§6 Auswärtiger Leihverkehr**

1. Medien, die im Bestand der Bibliothek nicht vorhanden sind, können auf Wunsch über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.

2. Außergewöhnliche Kosten des auswärtigen Leihverkehrs z. B. für Telegramme, Eilbriefe, Eilsendungen, besondere Versicherungen u. Ä. sind von der Person zu erstatten, mit dessen Einwilligung sie entstanden sind.

## **§7**

### **Behandlung der Medien, Haftung**

1. Es besteht die Verpflichtung, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Insbesondere dürfen bei Büchern oder ähnlichen Medien keine Ecken umgebogen, keine Textstellen markiert und keine Eintragungen vorgenommen werden. Der Verlust entliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
2. Für jede Beschädigung oder den Verlust ist die eingetragene Person schadenersatzpflichtig. Die Feststellung über die Höhe des Schadens trifft die Bibliothek. Bei Verlust eines wiederzubeschaffenden Mediums hat der Schadenersatz durch Neubeschaffung des Mediums Vorrang gegenüber der Bezahlung des Wiederbeschaffungspreises. Bei nicht wiederbeschafften Medien sind Wertersatz oder die Kosten für die Beschaffung eines vergleichbaren Mediums zu entrichten. Die Einarbeitung des wiederbeschafften Mediums ist kostenpflichtig.
3. Für Schäden, die der Bibliothek durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die eingetragene Person, wenn sie zum Missbrauch Anlass gegeben hat.
4. Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die die Betroffenen verantwortlich sind, zurückgebracht werden.

## **§ 8**

### **Hausordnung**

In den Räumen der Bibliothek hat sich jede Person so zu verhalten, dass niemand gestört wird. Rauchen ist nicht gestattet. Tiere (ausgenommen Führungshunde für Blinde) dürfen nicht mit in das Gebäude genommen werden. Im Übrigen ist den Anweisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten. Die Stadt haftet nicht für in Räumen der Bibliothek in Verlust geratene Sachen.

## **§ 9**

### **Preise für die Ausleihe**

Für die Nutzung der öffentlichen Bibliothek werden Preise erhoben. Die Höhe der Preise wird durch eine entsprechende Preisordnung bestimmt.

## **§10**

### **Ausschluss von der Benutzung**

Personen, die wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen, können von der weiteren Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung vom 22.11.2007 außer Kraft.

Vetschau/ Spreewald, den 08.12.2022

**Beschlussbegründung:**

Ausschlaggebend für die Satzungsänderung bzw. -überarbeitung ist die notwendige Anpassung der mit ihr verbundenen Preisordnung im Zuge der rechtlich bindenden Einführung und Umsetzung des Paragraphen 2 b Umsatzsteuergesetz. Mit diesem wurde die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand neu geregelt. Im Ergebnis werden Kommunen mit vielen Ihrer Leistungen, welche sie gegenüber den Bürgern, der Wirtschaft oder selbst auch gegenüber anderen öffentlichen Einrichtungen erbringen, umsatzsteuerpflichtig. Die entsprechend relevanten Leistungen der Bibliothek Lübbenau-Vetschau wurden nach eingehender Prüfung durch qualifizierte externe Dienstleister als umsatzsteuerrechtlich steuerbefreit, aber grundsätzlich steuerbar bewertet. Dies wiederum hat zur Folge, dass gemäß Paragraph 14 Absatz 4 Nr. 8 Umsatzsteuergesetz zumindest ein Verweis auf diese Steuerbefreiungsvorschriften umgesetzt werden muss. Die Preisordnung der Bibliothek Lübbenau-Vetschau stellt neben der Ausstellung von individuellen Quittungen an die Leistungsempfänger die schriftliche Hauptgrundlage dar für die umsatzsteuerrechtlich erforderlichen Angaben im Sinne des Paragraphen 14 Umsatzsteuergesetz. Folglich wird dieser Verweis somit in der Preisordnung aufgeführt. Weiterhin wurde die Satzung hinsichtlich Medienbestandes angepasst, da diese teilweise nicht mehr im Bestand waren.

**Finanzielle Auswirkungen:**

<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
--

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------